

Jagdlicher Heideterrier Verein e.V. (JHTV e.V.)



Zuchtordnung

Jeder Züchter des jagdlichen Heideterriers muss sich über die geltenden Zuchtbestimmungen informieren.

Die Zuchtunterlagen sind beim geschäftsführenden Vorstand des **JHTV e.V.** und dessen Zuchtwart erhältlich.

Die Zucht des jagdlichen Heideterriers hat unter Beachtung der Standards in dieser Zuchtordnung zu erfolgen.

1. Allgemeines

1.1. Die Zuchtbuchstelle

Der Zuchtwart des **Jagdlicher Heideterrier Verein (JHTV e.V.)** führt das Zuchtbuch. Ihm obliegen die konsequente Anwendung der Zuchtordnung, die Entgegennahme von An- und Abmeldungen und die Ausstellung von Ahnentafeln.

1.2. Zwingerschutz

Der Zwingerschutz ist vor Aufnahme der Zucht beim Zuchtwart schriftlich zu beantragen und wird nur Mitgliedern mit gültigem Jagdschein gewährt.

Für einen Zuchtzwinger sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Beantragung des Zwingerschutzes beim Zuchtwart.
- Die Elterntiere müssen zwingend auf die vom Verein geforderten Untersuchungen, wie z.B. (PLL, CNM, DM, LAD und DCM) untersucht sein. Informationen über die aktuellen Untersuchungsstandards sind beim Zuchtwart oder der Zuchtbuchstelle einzuholen. Hierzu gehört auch ein von einem Tierarzt bestätigtes Zahnschema der Elterntiere.
- Die Hundehaltung, sowie die Unterbringung und Aufzucht der Welpen muss dem aktuellen Tierschutzbedingungen entsprechen. Das Erfüllen dieser Voraussetzungen kann durch Bilder von Aufzuchtzwinger und Auslauffläche für die Welpen, oder durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort durch den Zuchtwart oder eine durch ihn bestimmte Person erfüllt werden.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Zuchtwartes besteht kein Anspruch auf Zwingerschutz. Weiterhin ist die Zucht im Namen des **JHTV e.V.** unzulässig.

1.3. Wurfmeldung

Wenn die Welpen vier Wochen alt sind, muss der Züchter die Welpen zur Eintragung anmelden. Mit der Anmeldung des Wurfes sind die Ahnentafeln/Abstammungsnachweis der Elterntiere und ein gültiges und durch den Züchter unterschriebenes Wurfmeldeformular, mit allen geforderten Untersuchungen, beim Zuchtwart einzureichen.

1.4. Eintragung

Entspricht die Anpaarung den Zuchtbestimmungen, wird der Wurf im Zuchtbuch des **JHTV e.V.** eingetragen. Die Welpen erhalten Ahnentafeln. Entspricht die Anpaarung den Zuchtbestimmungen nicht, so erhalten die Welpen Ahnentafeln mit dem Vermerk „Zuchtsperre“ bzw. einen Abstammungsnachweis, bis der Nachweis durch Untersuchungen der Elterntiere erbracht ist.

1.5. Gebühren

Die Gebühren für alle Leistungen wie z.B. Zwingername, Ahnentafeln und Chip pro Welpen, werden vom geschäftsführenden Vorstand kostendeckend festgesetzt.

1.6. Verstöße

Fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Zuchtordnung werden je nach Schwere der Zuchtschädigung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Zuchtsperre, oder gemäß der Vereinssatzung, mit Ausschluss des schuldigen Mitglieds aus dem Verein belegt.

2. Der Deckrüde

2.1. Zuchtzulassung und Zuchttauglichkeit

2.1.1. Alter

Mit Erreichen des Mindestalters von 18 Monaten dürfen Rüden zur Zucht eingesetzt werden.

2.1.2. Haar, Form und Farbe

Der Deckrüde muss sowohl im Haarwert als auch im Formwert dem Rassestandard des Heideterriers (HT) entsprechen.

2.1.3. Zähne

Der Deckrüde muss ein kräftiges, vollständiges und einwandfreies Scheren- oder Zangengebiss haben. Rüden mit Vor-, Kreuz-, oder Rückbiss dürfen zur Zucht nicht verwendet werden. Es darf ein M3 oder ein P1 fehlen, jedoch nicht beide.

2.1.4. Krankheiten

Deckrüden müssen frei von Erbfehlern sein und dürfen keine Anomalien an den Geschlechtsorganen aufweisen. Deckrüden dürfen auch keine Marker von den Erbkrankheiten PLL, CNM, DM und LAD aufweisen. Rüden, die erbbedingte Augenfehler haben oder vererben, sind von der Zucht auszuschließen. Bislang untersuchte Hunde haben Bestandschutz.

2.2. Leistungsnachweis

Es dürfen nur Rüden zur Zucht verwendet werden, die hart und ausdauernd am Schwarzwild jagen, sowie zumindest Sicht- möglichst aber auch Fährtenlauf jagen und die eine Zucht- bzw. Gebrauchsprüfung erfolgreich absolviert haben. Abweichungen regelt der Abschnitt 4.2. dieser Zuchtordnung.

2.3. Pflichten des Deckrüdenbesitzers

2.3.1. Anpaarung

Der Deckrüdenbesitzer wird angehalten, im Hinblick auf eine leistungsorientierte Zucht, nicht jede Hündin zum Decken anzunehmen. Er verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen als dem vorgesehenen Rüden vorzuführen. Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis des Eigentümers einem anderen Rüden zugeführt werden.

Eine Verpaarung ist nur zulässig, wenn mindestens ein Elterntier ein vollständiges Scherengebiss besitzt.

Vor dem Deckakt ist die Vorlage der Ahnentafel und die Untersuchungsnachweise der zu deckenden Hündin zu verlangen und zu überprüfen. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Hündin den Zuchtbestimmungen des **JHTV e.V.** entspricht. Offensichtlich kranke oder körperlich minderwertige Hündinnen sind generell abzuweisen. Eine Mitteilung an den Zuchtwart des **JHTV e.V.** ist zu fertigen.

2.3.2. Deckschein

Der Deckrüdenbesitzer hat dem Besitzer der Hündin nach erfolgtem Deckakt einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Deckschein auszuhändigen.

2.4. Deckentschädigung

2.4.1. Deckgeld

Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt, eine Deckentschädigung in Form eines vereinbarten Deckgeldes nach erfolgtem Deckakt zu verlangen.

Er ist ferner berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung des vereinbarten Deckgeldes zu unterzeichnen. Ein Zurückhalten der Hündin ist untersagt.

2.4.2. Sonstige Deckentschädigung

Der Eigentümer hat an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch auf einen Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen. Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vor dem Deckakt vereinbart, so ist die Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen.

In einer solchen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

- Zeitpunkt der Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden.
- Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümers des Rüden unwiderruflich verfällt
- Zeitpunkt, an dem das Abholrechts unwiderruflich verfällt.
- Regelung der Transportkosten
- Besondere Abmachungen für den Fall, dass die Hündin nur tote, oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft, oder wenn der ausgewählte Welpen vor der Abgabe eingeht.

2.4.3. Sonstige Ansprüche

Wenn der vereinbarte Rüde aus irgendeinem Grund nicht deckt oder die Hündin nicht deckwillig ist, so dass der Deckakt nicht vollzogen werden kann, so hat der Eigentümer des Deckrüden Anrecht auf Erstattung der Kosten, die durch den Aufenthalt der Hündin beim Halter des Deckrüden angefallen sind, (*Kosten für Fütterung und Unterbringung, tierärztliche Behandlung, evtl. Schäden die die Hündin an der Zwingereinrichtung oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht hat*) nicht aber auf das Deckgeld.

2.4.4. Leerbleiben der Hündin

Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht. Damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für die Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin, bei deren nächsten Hitze, einen kostenlosen Deckakt zu gewähren. Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten.

2.5. Anzahl der Deckakte

Die Anzahl der Deckakte eines Rüden im Laufe eines Zuchtjahres ist nicht begrenzt. Der Zuchtwart hat die Möglichkeit, in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand, die Anzahl der Deckakte zu beschränken, wenn dies notwendig erscheint.

2.6. Zuchtsperre

Rüden, die bei zwei verschiedenen Hündinnen Hoden- oder Zahnfehler vererben, können für die Zucht gesperrt werden. (*siehe 2.1.4.*)

3. Die Zuchthündin

3.1. Zuchtzulassung und Zuchttauglichkeit

3.1.1. Alter

Mit einer Hündin darf erst nach Erreichen des Mindestalters von 18 Monaten gezüchtet werden. Die Hündin darf nur, wenn sie gesund ist, bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres belegt werden.

3.1.2. Haar, Form und Farbe

Die Zuchthündin muss in Form- und Haarwert dem Rassestandard des Heideterriers (HT) entsprechen.

3.1.3. Zähne

Die Zuchthündin muss ein einwandfreies und kräftiges Scherengebiss oder Zangengebiss haben. Die Hündin muss eine geschlossene Zahnreihe haben. Das Fehlen der „M3“ oder des „P1“ (jedoch nicht beide) ist nicht zuchtausschließend

In jedem Fall unterliegen Hündinnen mit Vor-, Kreuz- oder Rückbiss der Zuchtsperre.

3.1.4. Krankheiten

Die Zuchthündinnen müssen frei von Erbfehlern sein und dürfen keine Anomalien an den Geschlechtsorganen aufweisen. Zuchthündinnen dürfen auch keine Marker von den Erbkrankheiten PLL, CNM, DCN, DM und LAD aufweisen. Hündinnen, die erbbedingte Augenfehler haben oder vererben, sind von der Zucht auszuschließen. Bislang untersuchte Hunde auf PLL CNM haben Bestandschutz.

3.2. Leistungsnachweis

Es dürfen nur Hündinnen zur Zucht verwendet werden, die hart und ausdauernd am Schwarzwild jagen, sowie zumindest Sicht- möglichst aber auch Fährtenlauf jagen und die eine Zucht- bzw. Gebrauchsprüfung erfolgreich absolviert haben. Abweichungen regelt der Abschnitt 4.2. dieser Zuchtordnung.

3.3. Pflichten des Züchters

3.3.1. Anpaarung

Bevor ein Züchter seine Hündin decken lässt, hat er sehr sorgfältig zu prüfen, ob die Leistung, Formwert und das Wesen, den Zucht voraussetzungen für leistungsstarke Heideterrier entspricht.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob Bedarf an Welpen besteht und ob die örtlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht erfüllt sind. *(siehe Tierschutzverordnungen)*

Der Züchter trägt die Verantwortung für das neue Leben, das er schafft.

Es wird dem Eigentümer der Zuchthündin empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson dem Rüden zuzuführen. Der Züchter ist verpflichtet, in seiner Zucht vorkommende Erbfehler dem Zuchtwart zu melden.

3.3.2. Wurfmeldung

(siehe Abschnitt 1.3 und 5.5)

3.3.3. Kostenübernahme

(siehe Abschnitt 2.4)

3.3.4. Welpenzahl

(siehe Abschnitt 5.1)

3.4. Zuchtsperre

Hündinnen, die nach zwei verschiedenen Rüden Hoden- oder Zahnfehler vererben, sind von der Zucht auszuschließen. Für die Zucht gesperrt sind auch Hündinnen, die erbbedingte Augenfehler haben oder vererben *(siehe Abschnitt 3.1.4)*

4. Die Anpaarung

4.1. Reinzucht

Jede Anpaarung sollte darauf ausgerichtet sein, den n Heideterrier in seinem ursprünglichen Sinne zu erhalten und zu fördern. Paarungen, bei denen die Elterntiere nicht dem Rassestandard des HT entsprechen, sind deshalb grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen.

4.2. Leistungszucht

Die Anpaarung darf nur mit Hunden durchgeführt werden, die mindestens 18 Monate alt sind und sich auf der Jagd bewährt oder eine Gebrauchsprüfung erfolgreich abgelegt haben. *(Prüfung – Videonachweis)*

Eine Bescheinigung der Zuchttauglichkeit gemäß der Zuchtbestimmungen *(Untersuchungsnachweis der Erbkrankheiten)* Zahnschemabescheinigung vom Tierarzt oder entsprechende Eintragungen in der Ahnentafel durch Zuchtwart oder Richter sind einzuholen. Weiterhin ist eine Zustimmung des Zuchtwartes zwingend erforderlich.

4.3. Inzestzucht

Inzestzuchtpaarungen zwischen Vollgeschwistern, zwischen Vater und Tochter, zwischen Mutter und Sohn bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Zuchtwart und der besonderen Kontrolle.

Hunde aus Inzestpaarungen erhalten vorerst nur Abstammungsnachweise bis die Zuchttauglichkeit durch jagdliche Leistung und genetische Untersuchung nachgewiesen ist. Bis zum erfolgreichen absolvieren einer Zuchtprüfung und der damit verbundenen Umwandlung des Abstammungsnachweises in eine Ahnentafel müssen die Hunde aus Inzestzuchtpaarungen beobachtet werden. Ab einem Inzuchtkoeffizienten von 12 % bedarf die Verpaarung der schriftlichen Zustimmung durch den Zuchtwart.

Der Züchter ist verpflichtet, sichtbare Schäden sofort beim Zuchtwart zu melden.

4.4. Einkreuzungen

Grundsätzlich sind lediglich Verpaarungen von HT oder den Abstammungsrassen DJT und Airedaleterrier zulässig.

In Ausnahmefällen können andere Hunde nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den Zuchtwart und dem geschäftsführenden Vorstand eingekreuzt werden, wenn sie der Blutauffrischung dienen und leistungsmäßige, gesundheitliche oder wesensmäßige Verbesserungen versprechen.

5. Die Welpen

5.1. Welpenzahl

Die Welpenzahl pro Wurf ist nicht beschränkt. Ammenaufzucht ist grundsätzlich verboten. Dies gilt nicht, wenn der Wurf durch Krankheit oder Tod der Mutter gefährdet ist.

5.2. Kupieren

Die Ruten der Welpen können gem. § 6 Abs. 1 TSchG vom 25.05.1998 vom Tierarzt bis zum dritten Lebenstag auf ca. 2/3 der Länge gekürzt werden.

Welpen mit gekürzten Ruten dürfen ausschließlich an Jäger abgegeben werden. Für jeden Wurf ist vom Tierarzt eine Kuperbescheinigung auszustellen.

5.3. Entwurmen

Vor Abgabe der Welpen soll jeder Züchter die Welpen zwischen der vierten und achten Lebenswoche mindestens zweimal entwurmt haben.

5.4. Verwendung eines Erkennungschips

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Welpen vor Abgabe mit den vom **JHTV e.V.** gestellten Erkennungschips zu kennzeichnen.
Hunde ohne Chip-Kennzeichnung sind von Zucht und Prüfung auszuschließen.

5.5. Wurfmeldung / Ahnentafel

Die Abnahme des Wurfes hat durch einen Tierarzt z.B. beim Impfen oder Chipen zu erfolgen. Feststellungen (*Zahnfehler, Hodenfehler u.s.w.*) sind in einem Protokoll festzuhalten.

Wenn die Welpen vier Wochen alt sind, muss der Züchter den Wurf unter Verwendung des Wurfmeldeformulars bei der Zuchtbuchstelle anmelden. Mit diesem Formular sind gleichzeitig der Deckschein und alle übrigen evtl. notwendigen Bescheinigungen (*siehe Abschnitt 4*) bzw. Genehmigungen einzusenden.

Jeder Züchter ist verpflichtet, wenn bei Welpen Hodenfehler oder andere Anomalien sowie erbbedingte Fehler (*z.B. Augenfehler*) vorkommen, diese dem Zuchtwart unverzüglich zu melden. Die Anpaarung darf nicht wiederholt werden. Impfpass, sowie Ahnentafel sind beim Verkauf eines Welpen durch den Züchter an den Käufer zu übergeben. Ohne Rücksicht auf Kaufbedingungen ist bei Eigentümerwechsel eines Hundes die Ahnentafel mit auszuhändigen.

5.6. Allgemeine Zuchtbedingungen

Die Aufzuchtstelle muss sich unmittelbar am Wohnort des Züchters befinden. Die Welpen dürfen erst ab einem Alter von 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden. Ausnahmen sind nur nach tierärztlicher Genehmigung zulässig.